

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnengesetz - DiakG) Vom 21. Dezember 2023</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnenverordnung - RVO-DiakG) Vom.. Zustimmung des LSA vom 30.01.2025</p>
<p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 14 des Diakoninnengesetzes – (DiakG) vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen § 1 Berufsprofil</p> <p>1Diakoninnen und Diakone nehmen einen diakonischen, sozialarbeiterischen, seelsorglichen und religions- und gemeindepädagogischen Dienst wahr. 2Sie arbeiten an der Schnitt- stelle zwischen verschiedenen Zielgruppen, Milieus und Formen kirchlicher Arbeit. 3In der Verbindung von religionspädagogischer und sozialer Profilierung tragen sie zur sozialräum- lichen Verortung der Kirche und zur sozialen Konkretion ihres Auftrages bei.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzungen für eine Anstellung als Diakonin oder Diakon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der erfolgreiche Abschluss eines landeskirchlich anerkannten Studien- oder Ausbildungs- ganges, 2. die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Mitgliedskirchen der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden sind, und 3. die kirchliche Anerkennung als Diakonin oder Diakon. 	
<p style="text-align: center;">§ 3 Regelausbildungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (zu § 3 DiakG) Regelausbildungen</p>

(1) Die Regelausbildungen für eine Anstellung als Diakonin oder Diakon erfordern das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

(2) Regelausbildungen sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik und Sozialen Arbeit an einer Hochschule oder Fachhochschule einschließlich des entsprechenden Integrierten Berufsanerkennungsjahres mit der staatlichen Anerkennung als

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und der kirchlichen Anerkennung als Diakonin/Diakon oder

2. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in der Fachrichtung Religions- oder Gemeindepädagogik an einer Hochschule oder evangelischen Fachhochschule einschließlich der entsprechenden Berufspraktika und einer landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin/Diakon.

(1) Die Anforderungen für die Anerkennung von Ausbildungen als Regelausbildung richten sich nach den gemeinsamen Standards der hochschulischen Qualifikation für diakonisch- gemeindepädagogische Arbeitsfelder in der verfassten Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Erfolgreich abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulabschlüsse ohne entsprechendes Anerkennungsjahr oder entsprechende Berufspraktika sind in Anlehnung an die Regelungen des Integrierten Berufsanerkennungsjahres durch ein Berufspraktikum zu ergänzen. ²Die Begleitung durch die Landeskirche geschieht durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landeskirche für das Berufsanerkennungsjahr, das zuständige Fachreferat im Landeskirchenamt und eine Anleiterin oder einen Anleiter, die oder der durch das Landeskirchenamt bestellt ist.

(3) Über die Anerkennung bereits abgeleiteter Berufspraxis und Praktika entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) ¹Das Berufspraktikum dauert in der Regel zwölf Monate und verlängert sich bei Teilzeit entsprechend. ²Der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktikums wird nach Vorlage des Berichts der Anleiterin oder des Anleiters und des Berichtes der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch das Landeskirchenamt festgestellt. ³Die Personalkosten des Berufspraktikums trägt die Landeskirche.

(5) ¹Im Studium oder in der Ausbildung erlangte Spezialmandate können nach Prüfung der Lehrinhalte durch das Landeskirchenamt ganz oder teilweise anerkannt werden.

²Dazu gehören:

- grundsätzliche Seelsorgequalifikationen
- Qualifikationen zur Erteilung von Religionsunterricht und

	<p>- in anderen Landeskirchen anerkannte Weiterbildungen, die zur Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament nach § 6 DiakG qualifizieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gleichwertige Ausbildungen</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausbildungen als gleichwertig anerkennen, wenn die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind oder wenn sie gleichberechtigt zuordnungsfähig sind.</p> <p>(2) Folgende Ausbildungen können vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgeschlossene grundständige lineare oder integrierte Fachschulausbildung zur Diakonin oder zum Diakon in einem anderen landeskirchlich anerkannten Ausbildungsgang einschließlich eines Berufsanerkennungsjahres und einer Aufbauausbildung, 2. eine erfolgreich abgeschlossene fachschulische oder fachhochschulische Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf einschließlich einer landeskirchlich anerkannten berufsbegleitenden Qualifikation zur Diakonin oder zum Diakon, 3. Studiengänge anderer Fachrichtungen, die die Anforderungen der Regelausbildung nach § 3 Absatz 1 nicht oder nur teilweise erfüllen können anerkannt werden, wenn die erforderlichen Nachqualifizierungen nach den Vorgaben des Landeskirchenamts erbracht wurden. 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">(zu § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 DiakG)</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung als gleichwertige Ausbildung</p> <p>(1) ¹Die Anerkennung grundständiger linearer oder integrierter Ausbildungen als gleichwertige Ausbildung setzt voraus, dass sie eine Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) aufweisen und gegebenenfalls durch den erfolgreichen Abschluss einer ergänzenden Aufbauausbildung den Anforderungen nach § 3 DiakG als gleichwertig zugeordnet werden können. Bei Ausbildungen, die das Berufsanerkennungsjahr nicht einschließen, ist dieses nachzuholen.</p> <p>(2) ¹Über die Zulassung zur Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Diakonin in der Aufbauausbildung oder der Diakon in der Aufbauausbildung wird durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet, die oder der durch das Landeskirchenamt beauftragt wird. ²Die Dauer der Aufbauausbildung soll den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. ³Sie besteht aus der Teilnahme an den vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungsmodulen sowie einem Anerkennungskolloquium.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">(zu § 4 Absatz 2 Nummer 3 DiakG)</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von Studiengängen anderer Fachrichtungen</p> <p>(1) ¹Studiengänge anderer Fachrichtungen, die inhaltlich einen Teil der Regelausbildung nach § 3</p>

	<p>DiakG abgedeckt haben, kann das Landeskirchenamt anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach § 3 DiakG nach Abschluss berufsbegleitender Nachqualifizierungen oder einer Ergänzungsausbildung als gleichwertig zuzuordnen sind. ²Über die Inhalte der Weiterqualifikationen entscheidet das Landeskirchenamt in Absprache mit der Diakonin oder dem Diakon. ³Die Diakonin oder der Diakon ist von einer landeskirchlich anerkannten Mentorin oder einem landeskirchlich anerkannten Mentor zu begleiten.</p> <p>(2) Nach Abschluss der Nachqualifikation wird ein Abschlussgespräch im Landeskirchenamt geführt.</p> <p>(3) Wer keine Vorqualifikation besitzt, kann frühestens nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung an einer landeskirchlich anerkannten Ausbildungsstätte in eine berufsbegleitende Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon in den Dienst als „Diakonin oder Diakon in der Anerkennungszeit“ treten.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreis oder die zugeordnete Dienststelle hat den Dienst so zu regeln, dass die Diakonin oder der Diakon an den weiterqualifizierenden Maßnahmen oder der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgversprechend teilnehmen kann. ²Das Nähere ist bereits bei der Anstellung schriftlich festzulegen.</p> <p>(5) Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Einsegnung</p> <p>(1) ¹Bei ihrer erstmaligen Anstellung werden Diakoninnen und Diakone in einem Gottesdienst durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof eingesegnet. ²Die Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss kann durch das Landeskirchenamt anerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 (zu § 5 Absatz 1 DiakG) Einsegnung</p> <p>(1) ¹Eingesegnet werden kann auch, wer Mitglied in einer Gliedkirche der EKD ist und als Diakonin oder Diakon oder als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit einer Doppelqualifizierung (Abschlüsse in mindestens zwei der Studiengänge Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit) in einem Beschäftigungsverhältnis</p>

	<p>zur Landeskirche oder zu einer diakonischen oder anderen selbständigen Einrichtung steht, die der Landeskirche zugeordnet ist (Artikel 18 der Kirchenverfassung) oder wer ein solches Beschäftigungsverhältnis in Aussicht hat. ²Die Teilnahme an einer Vorbereitungstagung ist verpflichtend. ³Die Einsegnung ist beim Landeskirchenamt zu beantragen.</p> <p>(2) ¹Die Einsegnung erfolgt nach der in der Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung und wird durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 5 der Kirchenverfassung) oder in Ausnahmefällen von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten durchgeführt. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet in begründeten Fällen das Landeskirchenamt. ³Das Landeskirchenamt veranlasst die Einsegnung.</p> <p>(3) Bei der Einsegnung nimmt die Landeskirche die Selbstverpflichtung der Diakonin oder des Diakons nach § 5 Absatz 2 DiakG an und verpflichtet sich, die eingeseignete Person in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen und zu schützen.</p> <p>(4) ¹Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.</p>
<p>(2) Bei der Einsegnung verpflichten sich Diakoninnen und Diakone, ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Treue wahrzunehmen und in der Nachfolge Jesu Christi zu leben.</p> <p>(3) Mit der Einsegnung erwerben Diakoninnen und Diakone das Recht, die Berufsbezeichnung „Diakonin“ oder „Diakon“ zu führen.</p> <p>(4) Erfolgt die erstmalige Anstellung im Dienst einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist (zugeordnete diakonische Einrichtung), so wirkt diese Einrichtung bei der Einsegnung mit.</p> <p>(5) Wenn Diakoninnen oder Diakone Mitglied</p>	

<p>einer Diakoniegemeinschaft sind, ist diese an der Einsegnung zu beteiligen.</p>	
<p>(6) 1Das Landeskirchenamt kann einer Diakonin oder einem Diakon die mit der Einsegnung erworbenen Rechte entziehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er aus der Kirche austritt oder 2. sie oder er sich einer Kirche anschließt, mit der die Mitgliedskirchen der EKD nicht in Kirchengemeinschaft verbunden sind oder 3. das Beschäftigungsverhältnis durch eine Kündigung seitens der Landeskirche beendet wird oder 4. die Diakonin oder der Diakon schriftlich auf die mit der Einsegnung verbundenen Rechte verzichtet oder 5. festgestellt wird, dass die persönliche Eignung nicht oder nicht mehr besteht. <p>2Die Einsegnungsurkunde ist dem Landeskirchenamt zurückzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 (zu § 5 Absatz 6 DiakG) Entzug der Einsegnung</p> <p>¹Eine Diakonin oder ein Diakon, der oder dem die mit der Einsegnung verbundenen Rechte entzogen werden, verliert das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen. ²Der Entzug der mit der Einsegnung erworbenen Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>
<p>(7) ¹Zu Beginn des Dienstes in einer neuen Stelle werden Diakoninnen und Diakone in einem Gottesdienst eingeführt. ²Bei Beendigung des Dienstes werden sie verabschiedet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 (zu § 5 Absatz 7 DiakG) Einführung und Verabschiedung</p> <p>Auch Diakoninnen und Diakone in der Anerkennungszeit, der Aufbauausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung werden in einem Gottesdienst am jeweiligen Einsatzort zu Beginn ihres Dienstes eingeführt und zu Ende ihres Dienstes verabschiedet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament</p> <p>(1)¹Diakoninnen und Diakone werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Artikel 12 Absatz 1 und 4 der Kirchenverfassung) berufen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung besteht nicht.</p>	
<p>(2) Voraussetzung für die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung sind die persönliche Bereitschaft und Eignung sowie die nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung von Gottesdiensten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 (zu § 6 Absatz 2 DiakG) Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung</p> <p>¹Die Feststellung der persönlichen Eignung nach § 6 Absatz 2 DiakG erfolgt durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof. ²Die Befähigung wird durch die</p>

	<p>erfolgreiche Teilnahme an einer homiletisch-liturgischen Weiterbildung nachgewiesen. ³Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. ⁴Die Berufung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p>(3) ¹Die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung berechtigt im Rahmen des jeweiligen dienstlichen Auftrags zur selbständigen öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern. ²Sie ruht bei dienstlichen Aufträgen, die eine öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht vorsehen. ³Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof kann eine Diakonin oder einen Diakon nach entsprechender Qualifizierung im Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen und in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. ⁴Die Diakonin oder der Diakon muss einer solchen Beauftragung zustimmen.</p>	
<p>(4) ¹Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof kann die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament aus den in § 5 Absatz 6 genannten Gründen zurücknehmen. ²Sie oder er kann die Berufung ferner zurücknehmen, wenn eine Diakonin oder ein Diakon öffentlich durch Wort und Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (zu § 6 Absatz 4 DiakG) Rückgabe der Urkunde über die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung</p> <p>¹Die Urkunde über die Berufung ist der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof zurückzugeben. ²Die Rückgängigmachung der Berufung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Dienstliche Gemeinschaften § 7 Jährliche Konferenz, Konvente</p> <p>(1) ¹Diakoninnen und Diakone nehmen im Rahmen ihres Dienstes an der jährlichen Konferenz der Diakoninnen und Diakone sowie an der Sprengelkonferenz teil, zu der die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof einlädt. ²Diakoninnen oder Diakone, die sich in einem anderen Beschäftigungsverhältnis befinden, sind zur Teilnahme berechtigt.</p> <p>(2) Die Regelungen über die Teilnahme an</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 (zu § 7 DiakG) Teilnahme an den Sprengelkonferenzen</p> <p>¹Die Teilnahme an der jährlichen Konferenz für Diakoninnen und Diakone der Landeskirche und der auf Einladung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe stattfindenden Sprengelkonferenz (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 2 der Kirchenverfassung.) und die Kirchenkreis Konferenzen (§ 51 Absatz 2 Nummer 2 der Kirchenkreisordnung) sind Dienstgeschäfte. ²Für Diakoninnen</p>

<p>Kirchenkreis Konferenzen und an Arbeitsgruppen oder Konventen im Kirchenkreis bleiben unberührt.</p>	<p>und Diakone, die bei der Landeskirche angestellt sind, ist die Teilnahme verpflichtend. ³In begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme machen. ⁴Diakoninnen und Diakone in anderen Anstellungsverhältnissen nach § 9 Abs. 1 DiakG sind zu jährlichen Konferenzen der Landeskirche und der Sprengelkonferenzen eingeladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Diakoniegemeinschaften</p> <p>1Die Diakoniegemeinschaften sind Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften der Diakoninnen und Diakone in der Landeskirche. 2Diakoninnen und Diakone können zu ihrer geistlichen, persönlichen und fachlichen Förderung einer Diakoniegemeinschaft beitreten.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Anstellungsverhältnis</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anstellungsträgerschaft</p>	
<p>(1) Diakoninnen und Diakone üben ihren Dienst ausschließlich in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche oder mit einer diakonischen Einrichtung oder einer anderen rechtlich selbständigen Einrichtung aus, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 (zu § 9 DiakG) Anstellungsträgerschaft</p> <p>(1) Die Probezeit bei Neueinstellung kann durch das Landeskirchenamt fachlich begleitet werden.</p> <p>(2) Haben Diakoninnen und Diakone das gesetzlich festgelegte Alter für die Regelaltersrente erreicht, kann die Landeskirche ihren Vertrag verlängern oder sie erneut anstellen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.</p>
<p>(2) 1Diakoninnen und Diakone, die ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche ausüben, werden mit der ersten Anstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen. 2Sie werden in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, im Bereich eines</p>	<p>(3) Wird ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 DiakG in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche übernommen, so erfolgt die Übernahme nur dann unbefristet, wenn auch das unmittelbar vorangegangene</p>

<p>Kirchenkreises oder in einer gesamtkirchlichen Aufgabe eingesetzt. ³Das Nähere ist in der Stellenbeschreibung und in der Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p>Beschäftigungsverhältnis mit der kirchlichen Körperschaft auf unbefristete Zeit geschlossen war.</p>
<p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Diakoninnen und Diakone, die eine Ausbildung nach § 3 oder § 4 absolviert haben, aber auf Grund ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit tarifrechtlich nicht als Diakonin oder Diakon eingruppiert sind.</p>	
<p style="text-align: center;">10</p> <p style="text-align: center;">Personalgestellung</p> <p>(1) ¹Diakoninnen und Diakone, die in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden sollen, werden auf Antrag des zuständigen Kirchenkreisvorstandes zur Dienstaussübung in diesem Kirchenkreis gestellt. ²Inhalt und Verfahren der Gestellung werden in einem Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis geregelt.</p> <p>(2) ¹Die Landeskirche ist verpflichtet, den Gestellungsvertrag zu kündigen, wenn die gestellte Diakonin oder der gestellte Diakon in einem Besetzungsverfahren für eine andere Stelle ausgewählt wurde. ²Im Übrigen ist der Gestellungsvertrag durch die Landeskirche unkündbar. ³Bei nachhaltigen Störungen in der Zusammenarbeit zwischen einer Diakonin oder einem Diakon und einer kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich sie oder er eingesetzt ist, sollen die betroffene Person, das Landeskirchenamt und der Kirchenkreis einvernehmlich nach Möglichkeiten eines Stellenwechsels suchen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">(zu § 10 Absatz 1 DiakG)</p> <p style="text-align: center;">Personalgestellung</p> <p>(1) Gestellungsverträge können ausschließlich zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen geschlossen werden</p> <p>(2) ¹Der Dienort der Diakonin oder des Diakons wird entsprechend dem jeweils geltenden Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis in der Niederschrift zum Nachweisgesetz festgelegt. ²Am Dienort ist der gestellten Diakonin oder dem gestellten Diakon ein Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen. ³Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz von gestellten Diakoninnen und Diakonen ist die Dienststellenleitung des jeweiligen Einsatzortes zuständig.</p> <p>(3) ¹Für Maßnahmen, die den Arbeitsvertrag sowie den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen, ist die Landeskirche zuständig. ²Bezüglich ihrer Arbeitsleistung unterliegen die Diakoninnen und Diakone dem Weisungsrecht der Dienststellenleitungen der Kirchenkreise.</p> <p>(4) ¹Die tatsächliche Beschäftigung in einem Kirchenkreis ist eine Einstellung im Sinne von § 42 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Bei der Gestellung an einen Kirchenkreis ist daher die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises im Rahmen der Regelungen des MVG-EKD zu beteiligen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Verfahren der Gestellung</p> <p>(1) Beantragt ein Kirchenkreisvorstand die Gestellung einer Diakonin oder eines Diakons, so übermittelt er dem Landeskirchenamt zur einvernehmlichen Abstimmung einen Entwurf des Ausschreibungstextes sowie die Grundzüge der Stellenbeschreibung und der Dienstanweisung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 (zu § 11 Absatz 1 DiakG) Stellenausschreibung</p> <p>Bei besonderen Stellenprofilen, die eine besondere Eingruppierung erforderlich machen könnten, übermittelt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt eine Stellenbeschreibung, die über die Anforderungen von § 11 Absatz 1 DiakG hinausgeht.</p>
<p>(2) ¹Das Landeskirchenamt stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über den Ausschreibungstext her und schreibt die Stelle im Namen der Landeskirche aus. ²Ein- gehende Bewerbungen, die die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, leitet das Landeskirchenamt an den Kirchenkreisvorstand weiter. ³Zur Auswahl der einzuladenden Bewer- rinnen und Bewerber kann das Landeskirchenamt Empfehlungen aussprechen. ⁴Es kann dabei auch andere Diakoninnen und Diakone berücksichtigen, die sich nicht beworben haben. ⁵Es soll eigene Vorschläge übermitteln, wenn auf die Ausschreibung keine Bewerbungen eingegangen sind.</p> <p>(3) ¹Die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes. ²Er hat dabei Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Körperschaften zu berücksichtigen, in denen die Diakonin oder der Diakon eingesetzt werden soll. ³Dasselbe gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen oder anderen Personenvereinigungen, die die Finanzierung der Stelle unterstützen. ⁴Das Landeskirchenamt ist berechtigt, an den Auswahlgesprächen teilzunehmen. ⁵Die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der noch nicht als Diakonin oder Diakon im Bereich der Landeskirche beschäftigt ist, bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 (zu § 11 Absatz 3 DiakG) Auswahlverfahren</p> <p>(1) Die Auswahlgespräche finden im Kirchenkreis des Dienstortes statt.</p> <p>(2) ¹Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt seine Auswahlentscheidung mit und beantragt die Gestellung oder Neuanstellung und Gestellung der ausgewählten Person. ²Das Landeskirchenamt nimmt Personalgestellung oder Personalgestellung mit Neueinstellung vor.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Begleitung des Dienstes § 12 Fort- und Weiterbildung</p> <p>(1) Diakoninnen und Diakone sind berechtigt und verpflichtet, zur Stärkung ihrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 (zu § 12 Absatz 1 DiakG) Fort- und Weiterbildung</p>

<p>persönlichen und fachlichen Kompetenzen, zur Spezialisierung sowie zu ihrer berufsbiografischen Entwicklung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.</p> <p>(2) ¹Die Landeskirche unterstützt Diakoninnen und Diakone darin, die erworbenen Qualifikationen zu ihrer beruflichen Entwicklung zu nutzen. ²Sie wirkt darauf hin, Stellen für Diakoninnen und Diakone so zu gestalten, dass eine berufliche Entwicklung ermöglicht wird.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt soll mit einer Diakonin oder einem Diakon mindestens alle zehn Jahre ein Gespräch über die berufliche Entwicklung führen.</p>	<p>Näheres zu Fort- und Weiterbildungen für Diakoninnen und Diakone regeln die Fortbildungsrichtlinien der Landeskirche.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>(1) ¹Bei Diakoninnen und Diakonen, die im Bereich eines Kirchenkreises oder einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchenkreises eingesetzt sind, übt die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent die Dienstaufsicht aus. ²Sie oder er ist in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand weisungsberechtigt. ³Bei Diakoninnen und Diakonen in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer zugeordneten diakonischen Einrichtung übt deren Leitung die Dienstaufsicht aus.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht übt das Landeskirchenamt aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">(zu § 13 Absatz 1 DiakG)</p> <p style="text-align: center;">Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>(1) ¹Der Dienst einer Diakonin oder eines Diakons wird durch das Landeskirchenamt im Rahmen einer mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Dienstanweisung geregelt. ²Das landeskirchliche Muster einer Dienstanweisung ist verbindlich zu nutzen. ³Die Dienstanweisung wird durch die personalverantwortliche Person am Dienstort im Rahmen einer Dienstanweisung entsprechend den Grundzügen nach § 11 Absatz 1 DiakG vorbereitet und soll spätestens acht Wochen nach Beginn der Gestellung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die für den Einsatzort zuständige Superintendentin oder der für den Einsatzort zuständige Superintendent übt das Weisungsrecht in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand aus und führt das Jahresgespräch.</p>

<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Nähere Regelungen § 14 Ermächtigungsgrundlage</p> <p>Das Nähere zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt in einer Rechtsverordnung regeln.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten, Außerkräfttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der §§ 9 bis 11 am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Diakonenverordnung vom 25. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. 1999 S. 89), die durch Rechtsverordnung vom 2. Juni 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 89) geändert worden ist, und die Ausführungsbestimmungen zur Diakonenverordnung vom 23. August 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) außer Kraft.</p> <p>(3) ¹Die §§ 9 bis 11 treten am 1. April 2025 in Kraft. ²Die Landeskirche bietet Diakoninnen und Diakonen, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft im Bereich der Landeskirche stehen, zum 1. April 2025 die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 (zu § 15 Absatz 3 DiakG) Übernahme in den Dienst der Landeskirche</p> <p>(1) ¹Nimmt die Diakonin oder der Diakon das Angebot nach § 15 Abs. 3 DiakG an, so ist der bisherige Anstellungsträger verpflichtet, der Diakonin oder dem Diakon die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses anzubieten. ²Bei Abschluss des Auflösungsvertrages wird der Kirchenkreis des bisherigen Dienstortes der Diakonin oder des Diakons verpflichtet, einen Vertrag über die Gestellung der Diakonin oder des Diakons abzuschließen. ³Zeitgleich mit der Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses geht die Landeskirche ein Dienstverhältnis mit der Diakonin oder dem Diakon ein. ⁴An dem bisherigen Einsatzort und Stellenumfang sowie an der bisherigen Stellenbeschreibung wird festgehalten.</p> <p>(2) Die Anstellung in rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen oder anderen rechtlich selbständigen Einrichtungen bleibt unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Das Landeskirchenamt</p> <p style="text-align: center;">x x x (Dr. Lehmann)</p>